

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung am 03. Juli 2020 folgende 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rabenau beschlossen.

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. *Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.*
- (2) *Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.*
- (3) *Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.*
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. *Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.*
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 100,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) *Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum außerhalb von Rabenau gelegenen Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.*

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung oder aufgrund der Benennung durch die Fraktion angehören (z.B. Arbeitskreis-, Beirats-, IKZ-Sitzungen) oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- Gewählte Mitglieder der (Betriebs-) Kommission/des Beirats	10,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission/eines Beirats	10,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
- Mitglieder	
~ des Wahlausschusses	20,00 €
und	
~ der Wahl-, Auszählungswahlvorstände	20,00 €
bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine zusätzliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung je Sitzung	6,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	./.
- Ausschussvorsitzende/n je Sitzung	6,00 €
- Fraktionsvorsitzende/n (monatlich)	7,00 €
- zzgl. je Fraktionsmitglied der Gemeindevertretung pro Jahr	11,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten monatlich	20,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	
- im Ortsbezirk Allertshausen monatlich	85,00 €
- im Ortsbezirk Geilshausen monatlich	110,00 €
- im Ortsbezirk Londorf/Kesselbach monatlich	265,00 €
- im Ortsbezirk Odenhausen monatlich	75,00 €
- im Ortsbezirk Rüdtingshausen monatlich	140,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7.10.1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2010 (GVBl. I S. 114), sinngemäß.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 14,00 €.

- (6) Für Schriftführerinnen oder Schriftführer, die zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands, der Ortsbeiräte, der Ausschüsse oder der Kommissionen sind, beträgt die Aufwandsentschädigung – zusätzlich zu dem nach Absatz 1 gewährten Betrag –
für jede Sitzung 4,00 €.

Sonstige ehrenamtliche Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 €.

- (7) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Maßgabe der Anlage 1.
Sofern eine Person gleichzeitig mehrere Ämter ausübt, wird abweichend von § 1 Abs. 2 der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) das Amt mit der höchsten Dienstaufwandsentschädigung i.H.v. 100 %, alle weiteren Ämter werden mit einem Bemessungssatz i.H.v. 50 %, entschädigt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. *Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).*
- (2) *Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.*

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) *Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.*
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Rabenau vom 30. August 1985, zuletzt geändert am 24. November 2000, außer Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung zur „Entschädigungssatzung der Gemeinde Rabenau“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Diese 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Rabenau, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau

Langecker
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

zu § 3 Abs. 7 der Entschädigungssatzung

Dienstaufwandsentschädigungen der
Freiwilligen Feuerwehr Rabenau

Dienstaufwandsentschädigung	
Funktion	monatliche Entschädigung
Rabenau gesamt	
Gemeindebrandinspektor	95,00 €
stellvertr. GBI	95,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
Fachbereichsleiter Technik	35,00 €
Florix Admin	25,00 €
Techn. Einsatzleitung	25,00 €
Atemschutz	35,00 €
BSA/BSE	25,00 €
Ausbildung	25,00 €
Digitalfunkbeauftragter 1	16,50 €
Digitalfunkbeauftragter 2	16,50 €
Kleiderkammerbeauftragter	16,50 €

<u>Allertshausen</u>	
Wehrführer	50,00 €
stellvertretender Wehrführer	50,00 €
stellvertretender Wehrführer	50,00 €
Jugendwart	45,00 €
stellv. Jugendwart	25,00 €
Gerätewart	10,00 €
Atenschutzgerätewart	15,00 €
Leiter Kindergruppe	30,00 €
stellv. Leiter Kindergruppe	15,00 €
<u>Rabenau Süd (Geilshausen und Odenhausen)</u>	
Wehrführer	70,00 €
stellvertretender Wehrführer	70,00 €
stellvertretender Wehrführer	70,00 €
Jugendwart	45,00 €
stellv. Jugendwart	25,00 €
Gerätewart	10,00 €
Gerätewart	10,00 €
Atenschutzgerätewart	15,00 €
Atenschutzgerätewart	15,00 €
Leiter Kindergruppe	30,00 €
stellv. Leiter Kindergruppe	15,00 €
<u>Rabenau Mitte (Kesselbach und Londorf)</u>	
Wehrführer	70,00 €
stellvertretender Wehrführer	70,00 €
stellvertretender Wehrführer	70,00 €
Jugendwart	45,00 €
stellv. Jugendwart	25,00 €
Gerätewart	10,00 €
Gerätewart	10,00 €
Atenschutzgerätewart	15,00 €
Atenschutzgerätewart	15,00 €
Leiter Kindergruppe	30,00 €
stellv. Leiter Kindergruppe	15,00 €
<u>Rüddingshausen</u>	
Wehrführer	50,00 €
stellvertretender Wehrführer	50,00 €
stellvertretender Wehrführer	50,00 €
Jugendwart	45,00 €
stellv. Jugendwart	25,00 €
Gerätewart	10,00 €
Atenschutzgerätewart	15,00 €
Leiter Kindergruppe	30,00 €
stellv. Leiter Kindergruppe	15,00 €
Leiter Spielmannszug	15,00 €